

eAHV/IV – eAVS/AI p.a. mundi consulting ag Marktgasse 55 Postfach 3001 Bern

Mail info@eahv-iv.ch Web www.eahv-iv.ch Tf. +41 31 326 76 76 Geht an
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Via Mail an rechtsinformatik@bj.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2022

# Antwort zur Vernehmlassung: Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (BGEID)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, uns zum erwähnten Gesetzesentwurf zu äussern. eAHV/IV ist verantwortlich für den Datenaustausch und Digitalisierung in der 1. Säule der Sozialversicherungen und Familienzulagen. Unsere Vereinsmitglieder sind die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK), die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK), die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) sowie die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS).

Die vertretenen rund 110 Durchführungsstellen sehen sich aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben in den Sozialversicherungen zur Nutzung der elektronischen Identität (eID) zur elektronischen Identifikation verpflichtet (Art. 9 BGEID). Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus sind die Akteure der 1. Säule eine wichtige künftige Akteursgruppe im Ökosystem der eID: Zum einen ist die ZAS als Datenlieferantin für die Angaben zur AHV-Nummer wichtig. Mit der Einbindung dieser bewährten und qualitativ hochwertigen Angaben kann die Qualität garantiert und die Verwendung durch die vielen Akteure, die bereits heute die AHV-Nummer als Identifikationsmerkmal verwenden, nahtlos sichergestellt werden. Zum anderen stellen die Millionen von versicherten Personen eine grosse Gruppe von potenziellen Nutzerinnen und Nutzern dar. Mit einer guten Einbindung in die Dienstleistungen der Durchführungsstellen kann die 1. Säule einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz der eID bei den Benutzerinnen und Benutzern leisten.

#### 1. Im Grundsatz

Wir unterstützen die Stossrichtung des Gesetzes und befürworten eine schnelle Umsetzung der Lösung auf dessen Basis. Ein digitaler Nachweis der Identität ist für die medienbruchfreie Umsetzung von digitalen Leistungen in vielen Bereichen des eGovernments zentral und hat auch für die Kommunikation zwischen den Durchführungsstellen der 1. Säule und der Familienzulagen und den versicherten Personen eine grosse Bedeutung.

Für einen maximalen Nutzen ist für eAHV/IV wichtig, dass ein vielfältiges Ökosystem rund um die eID entsteht. Die eID muss eine hohe Akzeptanz und eine grosse Verbreitung unter der Bevölkerung haben, damit Sie von den Durchführungsstellen ebenfalls zu Identifikation von Versicherten genutzt werden kann.

Einen einfachen Zugang zur elektronischen Identität ist in der 1. Säule auch für die Kundengruppen im Ausland, insbesondere die Auslandsschweizerinnen und -schweizer, wichtig. Für Personen, die ausserhalb der EU wohnen und nicht von potenziell interoperablen Systemen profitieren können, hat diese Anforderung die grösste Bedeutung.

### 2. Form und Inhalt (Art. 2)

eAHV/IV begrüsst, dass die AHV-Nummer Teil der Angaben der eID ist und sieht darin die Möglichkeit, das wichtigste Identifikationsmerkmal in den Sozialversicherungen direkt von der eID zu beziehen.

### 3. Ausstellungsprozess (Art. 4)

Die Ausstellung der eID für muss aus unserer Sicht auch für Auslandsschweizerinnen und -schweizer einfach möglich sein. Dieser Grundsatz sollte im Art. 4 enthalten sein, die Verordnung soll dann die passende Umsetzung sicherstellen. Gleichzeitig muss die Qualität der Identität den hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen der Sozialversicherungen entsprechen.

# 4. Gültigkeitsdauer (Art. 6)

Bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer durch den Bundesrat sind nicht nur Sicherheitsaspekte, sondern auch die Vorteile für Personen im Ausland bei einer maximal langen Gültigkeitsdauer berücksichtigt werden.

# 5. Hohe Usability und gute Unterstützung (Art. 8, Art. 14, Art. 16)

Das Konzept der Self-Sovereign Identity schafft im Hinblick auf die Usability zusätzliche Herausforderungen. Die Unterstützung der Nutzenden ist entscheidend. Die vorgesehene Unterstützung durch von den Kantonen bezeichneten Stellen muss sich in der Umsetzung als funktionierende Anlaufstelle erweisen. Die technische Umsetzung des Wallets und das Vorweisen muss verschiedene Bedürfnisse berücksichtigen, so soll eine Nutzung auf mehreren Geräten möglich sein.

#### 6. Ökosystem (5. Abschnitt sowie Art. 26)

Den Einbezug aller interessieren Akteure und das Fördern und Entwickeln eines Ökosystems ist aus unserer Sicht ein entscheidender Erfolgsfaktor. Diese Zielsetzung ins Gesetz zu integrieren wäre deshalb angezeigt. Die Gebühren müssen in einem Rahmen angesetzt sein, der keine Hürde für die Integration von weiteren Akteuren darstellt.

## 7. Weiterentwicklung (Art. 25)

Die Ausgestaltung des Gesetzes mit einem besonderen Augenmerk auf die Technologieneutralität wird sehr begrüsst. Die mit dem Artikel zur technischen Entwicklung ermöglichte schnelle Anpassung der Lösung erscheint uns zweckmässig.

Abschliessend möchten wir nochmals unsere Unterstützung für dieses Gesetzesprojekt betonen: Die elektronische Identitätsinfrastruktur erlaubt es den Akteuren der ersten Säule die Interaktionen mit den versicherten Personen weiter zu digitalisieren. Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen der Sozialversicherungen müssen in einem zweiten Schritt die erfolgreiche Einbindung unterstützen. Neben der Nutzung des digitalen

Identitätsnachweises muss auch die Unterschriftspflicht, wo immer möglich, aufgehoben werden. Nur so ist eine vollständige digitale Abwicklung umsetzbar. eAHV/IV zählt auf diese wichtigen Grundlagen, um die die Ziele unseres Vereines in der Durchführung der Sozialversicherungen umsetzen zu können.

Freundliche Grüsse

Christian Zeuggin Präsident eAHV/IV

Andreas Dummermuth

Präsident Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen

Yvan Béguelin

Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen

Florian Steinbacher

Präsident der IV-Stellen-Konferenz

Adrien Dupraz

Direktor der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS)